

RS UVS Salzburg 2008/05/05 3/16878/5-2008nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.2008

Rechtssatz

Durch verbotswidriges Befahren der Busspur verliert der Unfallgegner seinen Vorrang gemäß § 19 Abs 5 StVO nicht (vgl. VwGH 16.10.2003, 2001/03/0242). Die Beschuldigte hätte nämlich jederzeit mit einem Fahrzeug (Bus oder Taxi) rechnen müssen, welches die Busspur benutzen darf. Ein Linksabbiegen darf aber nur dann durchgeführt werden, wenn der benachrangte Lenker mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass er dadurch keinen im Vorrang befindlichen Lenker eines entgegenkommenden Fahrzeuges zum Ablenken oder zum unvermittelten Abbremsen seines Fahrzeuges benötigt (vgl. OGH 21.1.1972, ZVR 1973/82, bzw. OGH 27.10.1976, ZVR 1977/123).

Schlagworte

Vorrang, verbotswidriges Befahren der Busspur, Linksabbiegevorgang, benachrangter Lenker

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at